



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

7. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 22.07.2004

Nummer 13

Inhalt:

- **Neufassung der Geschäftsordnung der Gremien der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel** **S. 2**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Neufassung der Geschäftsordnung der Gremien der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (GO-G)

Bekanntmachung des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 08.07.2004

Die Geschäftsordnung der Gremien der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel wurde wie folgt am 08.07.2004 vom Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel neu gefasst:

Geschäftsordnung der Gremien der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (GO - G)

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24.06.2002, zuletzt geändert am 22.1.2004, gibt sich der Senat der Fachhochschule folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die folgende Geschäftsordnung gilt für den Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und die von ihm eingesetzten Gremien. Sie gilt darüber hinaus für das Präsidium, die Fakultäts- und Fachbereichsräte, die Dekanate und für die von diesen eingesetzten Gremien, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben. Für das Präsidium und die Dekanate wird ein Geschäftsverteilungsplan als Anlage zur Geschäftsordnung geführt, aus dem die jeweiligen Verantwortungsbereiche, die Zuordnung von MitarbeiterInnen und ggf. Organisationseinheiten sowie die Vertretungsregelungen hervorgehen.

§ 2 Leitung, Einladung, Tagesordnung

(1)Gremien, die der Senat eingesetzt hat, werden von einem Mitglied des Präsidiums oder im Auftrag des Präsidiums geleitet. Gremien, die ein Fakultäts- oder Fachbereichsrat eingesetzt hat, werden von einem Mitglied des Dekanats oder im Auftrag des Dekanats geleitet. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wählen Hochschulrat, Findungskommissionen für Mitglieder des Präsidiums und Berufungskommissionen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung wird von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten geleitet.

(2)Die Leiterin oder der Leiter eines Gremiums lädt das Gremium mit einer Frist von sieben Kalendertagen ein. In eilbedürftigen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Einladung ist den Mitgliedern des Gremiums einzeln zu übersenden. Die Einladung muss erfolgen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums, von allen Mitgliedern einer Gruppe oder vom Präsidium der Hochschule verlangt wird, bei Gremien der Fakultäten und Fachbereiche außerdem auch auf Verlangen des Dekana-

nats.

(3)Vorschläge zur Tagesordnung und Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen den Mitgliedern möglichst frühzeitig übersandt werden, spätestens vier, bei verkürzter Ladungsfrist zwei Arbeitstage vor der Sitzung. Nicht fristgerecht angekündigte Punkte dürfen nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

(4)Einladungen und Unterlagen zu öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten können schriftlich oder elektronisch übersandt werden. Unterlagen zu nicht öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten sind schriftlich zu übersenden. Ein Gremium kann beschließen, dass Einladungen und alle Unterlagen schriftlich übersandt werden müssen.

§ 3 Sitzungszeiten

(1)Sitzungen von Gremien sollen nicht an Tagen und zu Tageszeiten stattfinden, die für Mitglieder oder die Hochschulöffentlichkeit eine Teilnahme erschweren. Sitzungen des Senats und seiner ständigen Kommissionen finden grundsätzlich Donnerstags ab 14 Uhr, Präsidiumssitzungen Mittwochs ab 9 Uhr und Sitzungen der Fakultäts- und Fachbereichsräte Mittwochs ab Beginn des dritten Veranstaltungsblocks statt.

(2)Um Überschneidungen mit Lehrveranstaltungen zu vermeiden, sind die in Absatz 1 aufgeführten Zeiten bei der Organisation des Lehrangebots zu berücksichtigen.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Protokoll

(1)Gremien sind beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist und zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein beschlussfähiges Gremium bleibt beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht erneut geprüft wird. Wer einen Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit stellt, wird als anwesend gezählt.

(2) Falls ein Gremium wegen einer zu geringen Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht beschlussfähig ist, kann die Sitzung mit einer entsprechend verkürzten Ladungsfrist in der darauffolgenden Woche wiederholt werden. Bei dieser zweiten Sitzung ist das Gremium unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit es sich um Gegenstände aus der Tagesordnung der ursprünglichen Sitzung handelt. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.

(3) Aus der Einladung muss ersichtlich sein, ob zu einem Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung geplant ist. Nach Möglichkeit ist ein zu behandelnder Antrag mit Beschlussvorschlag mit der Einladung zu versenden. Abweichend von Satz 1 können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die Notwendigkeit der Beschlussfassung erst im Laufe der Beratungen deutlich wird und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Zum Punkt Verschiedenes können keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) Soweit das Niedersächsische Hochschulgesetz oder die Grundordnung der Fachhochschule nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben, sich der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat.

(5) Zeit und Ort der Sitzung des Gremiums, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die behandelten Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. In der nächsten Sitzung des Gremiums wird das Protokoll beraten und beschlossen.

§ 5 Mitwirkungsverbot

(1) An der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit in einem Gremium dürfen Mitglieder nicht mitwirken, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können oder wenn ein anderer Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische

Entscheidung zu rechtfertigen (Befangenheit). Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt hiervon unberührt.

(2) Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied eines Gremiums an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitwirkt, bei der die gemeinsamen Interessen z. B. einer Statusgruppe oder eines Fachbereichs/einer Fakultät berührt werden.

(3) Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied wegen Befangenheit gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, so ist dies vor Beginn der Beratung der bzw. dem Vorsitzenden des Gremiums mitzuteilen. Die bzw. der Vorsitzende gibt die Mitteilung zu Protokoll und führt eine Entscheidung des Gremiums über das fragliche Mitwirkungsrecht herbei. Das Ergebnis ist in das Protokoll aufzunehmen. Soweit ein weiteres Gremium oder der Hochschulrat mit der Angelegenheit befasst werden muss, sind die Protokollvermerke vor einer Beschlussfassung mitzuteilen.

§ 6 Anträge

(1) Anträge auf Behandlung einer Vorlage oder zur Entscheidung einer Angelegenheit (Anträge zur Sache) können gestellt werden

- von den stimmberechtigten Mitgliedern
- von der Leiterin oder dem Leiter des Gremiums
- von den Mitgliedern des Präsidiums
- sowie zusätzlich:
 - bei Gremien einer Fakultät oder eines Fachbereichs von den Leiterinnen und Leitern der Institute, vom Fachschaffsrat sowie von den Mitgliedern des Dekanats
 - beim Präsidium von den Fakultäten und Fachbereichen, den Dekanaten, den Leiterinnen und Leitern der weiteren Organisationseinheiten, dem Personalrat und dem Allgemeinen Studierendenausschuss
 - beim Senat von den Fachbereichen und Fakultäten, den Leiterinnen und Leitern der weiteren Organisationseinheiten und dem Allgemeinen Studierendenausschuss

Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden

- von den stimmberechtigten Mitgliedern

- von der Leiterin oder dem Leiter des Gremiums
 - von den Mitgliedern des Präsidiums
 - sowie bei Gremien einer Fakultät oder eines Fachbereichs zusätzlich von den Mitgliedern des Dekanats
- Gegenstand eines Antrags zur Geschäftsordnung sind insbesondere
- Ausschluss bzw. Wiederzulassung der Hochschulöffentlichkeit
 - geheime Abstimmung
 - Vertagung
 - Nichtbefassung
 - Überweisung an ein nachgeordnetes Gremium
 - Schluss der Redeliste
 - Schluss der Debatte
 - Sofortige Abstimmung
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Begrenzung der Redezeit bzw. deren Aufhebung
 - Prüfung der Beschlussfähigkeit
 - Rederecht für Nichtmitglieder zu einem Tagesordnungspunkt.

§ 7

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Beratungen

(1) Beratungen von Gremien finden in der Regel hochschulöffentlich statt. Beratungen, die sich auf bestimmte Personen beziehen, finden in nicht öffentlicher Sitzung statt. Personalentscheidungen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung getroffen. Angelegenheiten, deren öffentliche Behandlung Nachteile für die Hochschule verursachen kann, sollen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet das jeweilige Gremium in nicht öffentlicher Beratung.

(2) Informationen und Unterlagen, die zur Vorbereitung auf eine nicht öffentliche Beratung oder in einer nicht öffentlichen Sitzung verteilt werden, sind vertraulich zu behandeln.

§ 8

Telekonferenzen

Ein Gremium kann öffentliche Beratungen und Beschlussfassungen gleichzeitig an verschiedenen Orten durchführen, wenn eine ausreichende Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sichergestellt ist und die Hochschulöffentlichkeit durch das Verfahren nicht ausgeschlossen wird. Dabei sind die §§ 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren mit schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe gefasst werden. Die stimmberechtigten Mitglieder können ihre Stimme wahlweise schriftlich oder elektronisch abgeben. In Personalangelegenheiten ist Vertraulichkeit zu gewährleisten.

(2) Die auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefassten Beschlüsse sind gültig, wenn entweder alle stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen oder wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt und innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Beginn der Abstimmung kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Gremiums protokolliert, wann und wie die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder zur Teilnahme an der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung eingeladen und wann und von wem die Stimmen abgegeben wurden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gremien in der Fassung vom 22.7.2003 außer Kraft.